

Gewährung von Vollzeitpflege über das 21. Lebensjahr hinaus (Aktenzeichen: VG 18 A 205.07)

Am 24. August 2007 hat das Verwaltungsgericht Berlin im Wege einer einstweiligen Anordnung das Land Berlin verpflichtet, der 22-jährigen Antragstellerin Hilfe für junge Volljährige in Form von Vollzeitpflege zu gewähren. Der Beschluss steht einer Praxis gegenüber „bei der durch einige Jugendämter mit Vollendung des 18. Lebensjahres die generelle Beendigung der Jugendhilfe veranlasst wird“ (vgl. dazu die Stellungnahme der Fachgruppe Erziehungsstellen in FoE 4/2007). Das Gericht verweist in seinem Beschluss auf den § 41 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII und sieht die Notwendigkeit, in diesem begründeten Einzelfall die Hilfe in der bisherigen Form fortzuführen. Im Folgenden wird kurz der Sachverhalt und die Begründung des Gerichtes dokumentiert.

Die heute 22-jährige Antragstellerin ist seit dem achten Lebensjahr durch ein Bezirksamt in Berlin bei einer Familie gemäß § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege untergebracht. Im Oktober 2003 wurde von der Jugendlichen der Antrag gestellt, auch mit Erreichen des 18. Lebensjahres weiterhin Hilfe in der Familie zu erhalten. Das Bezirksamt in Berlin gewährte die beantragte Hilfe für einen Zeitraum von drei Jahren bis Oktober 2006. Grundlage der Bewilligung war ein Arztbericht, wonach die Jugendliche „bei knapp durchschnittlicher Intelligenz, unter einer ausgeprägten emotionalen Störung des Jugendalters, einer reaktiven Bindungsstörung und einer kombinierten umschriebenen Entwicklungsstörung leide“. In Hilfeplangesprächen und -fortschreibungen während dieses Zeitraums rückte zunehmend das Ziel der Verselbstständigung in den Vordergrund. 2004 wurde sie durch die Erziehungsberatungsstelle des Bezirksamts begutachtet. Das dort erstellte Gutachten führt aus, dass Entwicklungsschritte bezüglich (...) einer weiteren Verselbstständigung der Antragstellerin auf einen langen Zeitraum angesetzt werden müssten.

Im Oktober 2005 nahm die Jugendliche eine dreijährige Ausbildung zur Hauswirtschaftshelferin auf. Im Februar 2006 wird sie erneut begutachtet. In dem ärztlichen Vermerk des sozialpsychiatrischen Dienstes heißt es: „Eine (...) Entwicklungsförderung sollte u.E. im bestehenden Rahmen noch weiter fortgeführt

werden und kann auch zur weiteren Verselbstständigung führen. (...) Wir empfehlen einen mindestens 2- bis 3-jährigen weiteren Verbleib in der Pflegefamilie“. Im März 2006 unterzeichnet die Jugendliche einen Hilfeplan indem es heißt: Die Hilfe endet mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Im Mai 2006 wird die Pflegemutter zur Betreuerin der Jugendlichen bestellt. Das, dem Beschluss vorangegangene, psychiatrische Gutachten stellt fest, dass aus medizinischer Sicht mit einer Besserung des Zustandes der Betroffenen zu rechnen sei, so dass die Betreuung zunächst nur zwei Jahre andauern solle.

Im Juli 2006 wird von der Jugendlichen und ihrer Betreuerin die Weiterführung der Hilfe beantragt. Das Bezirksamt bittet den Sozialpsychiatrischen Dienst erneut um Stellungnahme. Dieser verweist auf die kurze vergangene Zeitspanne seit der letzten Begutachtung und die dadurch absehbar wenig veränderte Sachlage. Im Dezember 2006 lehnt das Bezirksamt die Weiterführung der Hilfe ab. Die Ziele der Jugendhilfe seien mit der Weiterführung der Vollzeitpflege nicht zu erreichen. Dagegen legen die Jugendliche und ihre Betreuerin Widerspruch ein: Zumindest in der Phase der Berufsausbildung sei ihr weiterhin Unterstützung zu gewähren. (...) Ausschlaggebend für eine Verselbstständigung sei die Persönlichkeitsentwicklung und nicht das Alter. Im Mai 2007 wird der Widerspruch zurückgewiesen. Im Juni erhebt die Antragstellerin Klage und beantragt im Juli den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf vorläufige Gewährung der Hilfe für junge Volljährige in Form von Vollzeitpflege. Der Antrag hat Erfolg.

Hilfen für junge Volljährige werden zwar in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, sie können jedoch in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Das Gericht sieht in dem Fall einen „begründeten Einzelfall“, da der Fall „angesichts der Vorgeschichte der Antragstellerin und der ihr attestierten Störungen (...) von der Vielzahl der typischen Jugendhilfefälle ab (weicht)“. Das Gericht geht auch davon aus, dass durch die Gutachten eine „hinreichende Erfolgsaussicht“ belegt wurde. Das Bezirksamt hat hingegen keine Gründe angeführt, die eine abweichende Einschätzung begründen.

Xenia Spernau